



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt hat am 22.06.2015 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2013 beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse werden hiermit nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2013 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408), während der Dienststunden aus.

Oberhausen, 28.10.2015

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Widmung einer Straße

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

Straße Storchenring

(Gemarkung Sterkrade, Flur 4, Flurstücke 1675 teilweise, 1634, 1635, 1636, 1639 teilweise und 1640 teilweise)

Der Gemeindegebrauch der Flurstücke 1635 und 1636 wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die gesamte zu widmende Fläche ist in dem beigegeführten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung rautiert dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigelegt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

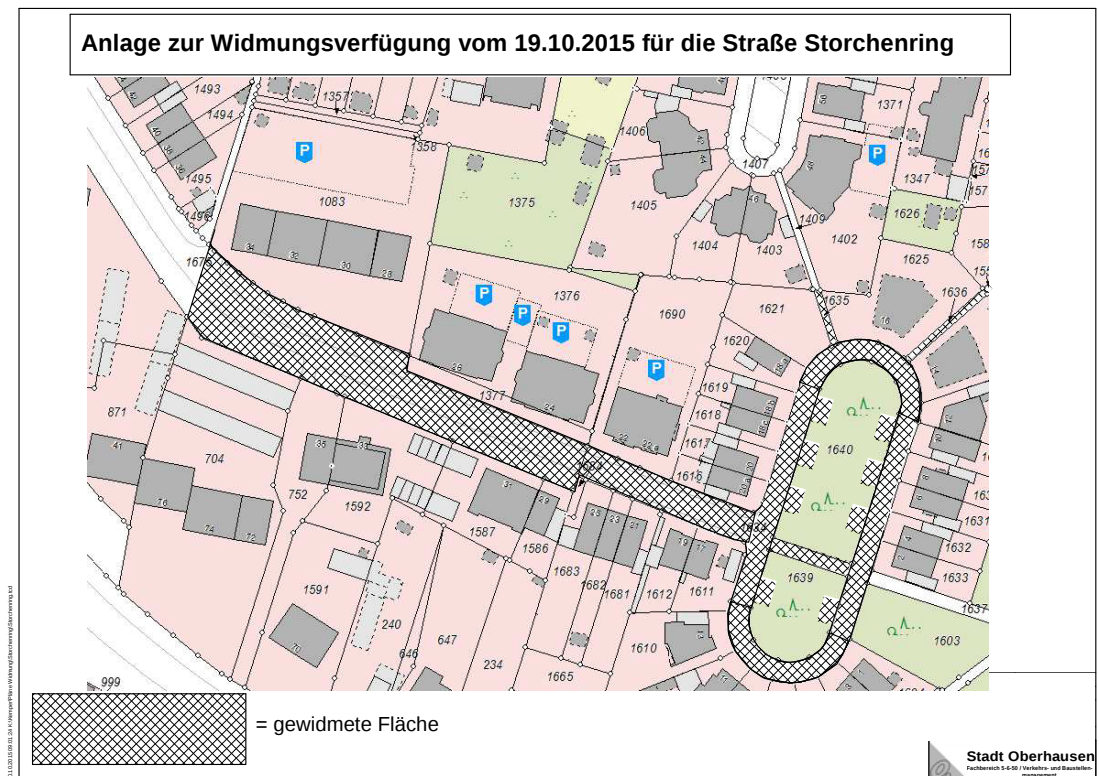
Oberhausen, 19.10.2015

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 241 bis 246





Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den Satzungsbeschluss und das In- krafttreten des Bebauungsplanes Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße - in der Fassung der Fortschreibung vom 12.01.2015 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße - beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 18.08.2015 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 657 A befindet sich in der Gemarkung Oberhausen, Flur 26, und wird wie folgt umgrenzt:

Im Westen die östliche Wand der Sporthalle und deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 743, dessen nördliche Grenze, die östlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 790, dessen südwestliche Grenze bis zu einem Punkt ca. 5 m nordwestlich des nördlichsten Grenzpunkts des Flurstücks Nr. 143, rechtwinklig abknickend bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Wand der Sporthalle.



Der Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004,

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

II. Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist

nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des Bebauungsplans Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.09.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW.1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW.2014, S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 26.10.2015

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße -

Durch den Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Lage durch die Errichtung von vier Wohnhäusern in Form von freistehenden Mehrfamilienhäusern an der Grünanlage geschaffen werden. Als Gebäudetyp ist die Stadtvilla denkbar. Durch den Wegfall und den Abriss des Hallenbades steht der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 657 A nun einer Umnutzung als Wohnbaufläche zur Verfügung.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt durch an die vorhandene Infrastruktur in der Hunsrück- und Beckerstraße angebundene Privatstraßen. Die Durchfahrt des Plangebiets durch Rettungs- oder Müllfahrzeuge ist gesichert. Durch bauliche Maßnahmen, z. B. Poller, soll die Durchfahrt für den übrigen motorisierten Fahrverkehr verhindert werden. Der im Süden gelegene Spielplatz wird neben die Sporthalle in den unmittelbar an die Hunsrückstraße heranrückenden zentralen Grünbereich verlagert. Dieser ist über eine direkte Verbindung von der Beckerstraße aus erreichbar. Mit diesem Konzept ist eine große Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer sichergestellt und die zentrale Grünfläche gut in den Siedlungsraum eingebunden. Die hierfür erforderlichen Erschließungsanlagen werden durch den Bauträger hergestellt und verbleiben in seinem Besitz.

Durch den Wegfall des Hallenbades werden Teile der östlich gelegenen Stellplätze nicht mehr benötigt. Private Stellplätze und Besucherstellplätze sind entlang der Wohnstraßen unterzubringen. Zudem ist die Anlage von Stellplätzen, Garagen und Carports innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich.

Die Wohngebäude sind durch die bewusst gewählte

offene Struktur in den Freibereich eingebettet. Die maximalen Gebäudehöhen sollen mit 12 m Höhe (bezogen auf die Erschließungsstraße) so festgesetzt werden, dass sie die prägenden Gebäude in der Nachbarschaft nicht überschreiten und sich somit bzgl. der Wohnform (Mehrfamilienhäuser) und Gebäudehöhe in die Umgebungsstruktur einfügen.

Die Teilung des Plangebiets in die Teilbereiche A und B erfolgte bereits zur frühzeitigen Beteiligung und wurde nun zur Offenlage vom Rat der Stadt formell durch Ratsbeschluss bestätigt. Sie erfolgte, da die Aufgabe der im westlichen Bereich liegenden Sporthalle nicht beabsichtigt und somit eine Realisierung der Planungsvorstellungen im jetzigen Teilbereich B nicht absehbar ist. Für diesen westlichen Teilbereich B gelten weiterhin die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 126.

Informationen (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Bau- gesetzbuch (BauGB) zur teilweisen Auf- hebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

- I. Der Rat der Stadt hat am 15.12.2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Aufhebungsverfahren beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - liegt deshalb gemeinsam mit dem Vorentwurf der Aufhebungssatzung in der Zeit vom 24.11.2015 bis 08.12.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch:	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), in Verbindung mit den



Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Der Bereich des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 59 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wird laut einleitendem Aufhebungsbeschluss vom 15.12.2014 wie folgt umgrenzt:

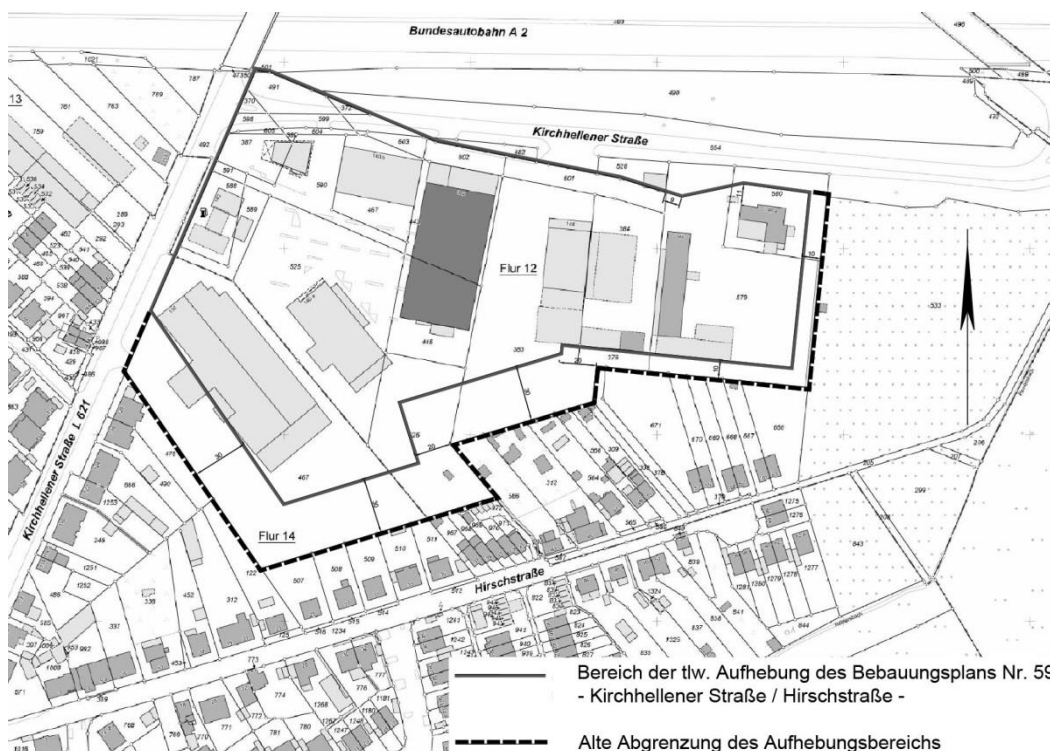
Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 501, 491, 372, Flur 12; abknickend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 603, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603, 602 und 601, Flur 12; abknickend gemäß Planskizze zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 580 und 579, Flur 12; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 579, 376, 383, 526, Flur 12, und 467, Flur 14; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14.

Verkleinerung des Aufhebungsgebietes

Die im südlichen und südwestlichen Bereich des bisherigen Aufhebungsgebiets des Bebauungsplans Nr. 59 mit einer Breite von 20 m festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (nur zu Abstellzwecken nutzbar, s. textl. Festsetzung Nr. 4), das eingeschränkte Gewerbegebiet (nur Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig) im Südwesten und die im Bebauungsplan Nr. 59 mit einer Breite von 10 m festgesetzte Schutzpflanzung sollen zur Wahrung der Verträglichkeit zwischen der Gewerbenutzung und der südlich angrenzenden Wohnbebauung erhalten bleiben. Deshalb wird im weiteren Verfahren das Aufhebungsgebiet entsprechend verkleinert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59 haben in diesem Bereich danach weiterhin Gültigkeit. Das Aufhe-

bungsgebiet wird zukünftig wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 501, 491 und 372, Flur 12; abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 603, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 602 und 601, Flur 12; abknickend gemäß Übersichtsskizze bis zu einem Schnittpunkt mit einer westlichen Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; westliche Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; nördliche Parallele von 10,0 m zur südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 579 und 376, Flur 12; nach 124 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nach 90 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; östliche Parallele von 30,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14.



Bereich der tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59
- Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

Alte Abgrenzung des Aufhebungsgebietes

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.10.2015

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59

Der Bebauungsplan Nr. 59 setzt für den Aufhebungsbereich weitgehend ein Gewerbegebiet fest. Da der Bebauungsplan Nr. 59 noch auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 beruht, ist Einzelhandel auch über § 11 Abs. 3 BauNVO hinaus zulässig.

Um die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, soll der Bebauungsplan Nr. 59 teilweise aufgehoben und parallel im gleichen Bereich der Bebauungsplan Nr. 715 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB aufgestellt werden. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 715 Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 02 08_60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 3. Dezember 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de